

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: JAGUAR
Zulassungsnummer: 007213-60
Reiner Stoff/reines Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Pflanzenschutzmittel, Insektizid

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nur für berufliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Scientific Germany GmbH

Business Center Hamburg

Hohe Bleichen 12,

20354 Hamburg,

Tel. 0049 800 1814895

info@lifescientific.com • www.lifescientific.com

Vertrieb

PLANTAN GmbH

Kirchenstraße 5

21244 Buchholz i. d. N.

Tel. +49 4181 94485-85 • Fax +49 4181 358-43

sdb@plantan.de • www.plantan.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz

Tel. +49 6131 192-40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Akute Toxizität (Oral) Kategorie 4 H302

Akute Toxizität Kategorie 2 H330

Sensibilisierung durch Einatmen Kategorie 1 H334

Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 H400

Chronische aquatische Toxizität Kategorie 1 H410

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Piktogramm/e



GHS06



GHS08



GHS09

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.
 P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
 P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN:Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 P342 + P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
 P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA zuführen.

EUH-Sätze

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten

Sicherheitsmaßnahmen

SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern).
 Spo 2 Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühllosigkeit der ungeschützten Haut hervorrufen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoff	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration %
Lambda-Cyhalothrin	91465-08-6 415-130-7 -	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 2, H330 Aqua. Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	9,8
1,2-Propandiol	57-55-6 200-338-0	-	20 - 30
solvent Naphtha (Petroleum), highly arom.	64742-94-5 265-198-5	Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 Skin irritation - EUH066	5 - 10
1,2-Benzisothiazol-3-one	2634-33-5 220-120-9	Acute Tox.4; H302 Skin Irrit.1A; H314 Skin Sens.1; H317 Aquatic Acute1; H400	0,05 - 0,1

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

Nach Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Sofort einen Arzt hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Nach Hautkontakt sofort mit viel Wasser abwaschen. Wenn die Hautirritation anhält einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffneter Lidspalte (mind. 15 Minuten) mit viel Wasser ausspülen. Wenn vorhanden, Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Mund ausspülen.

Selbstschutz des Ersthelfers

k.D.v.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Durch Hautkontakt hervorgerufenen Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühlslosigkeit gehen vorüber, können jedoch bis 24 Stunden andauern. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung, kein Erbrechen herbeiführen. Enthält Petroleum-Destillate und/ oder aromatische Lösungsmittel.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Für kleine Brände: Wassersprühnebel, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid

Für große Brände: Sprühwasser oder alkoholbeständiger Schaum verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Für große Brände: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen. Das Produkt enthält brennbare, organische Bestandteile und bildet im Brandfall dichten, schwarzen Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Ablaufendes Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Vollständigen Schutzzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe Schutzmaßnahmen in Abschnitt 7 und 8.

Hinweise für Einsatzkräfte

k.D.v.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Unter Beachtung der eigenen Sicherheit, Auslaufen und Verschütten verhindern. Wasser, Kanalisation, Oberflächen-gewässer und Grundwasser nicht verunreinigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufende Flüssigkeiten mit absorbierendem Material (z.B. Erde, Sand) eindämmen und aufnehmen, und in einem geeigneten Behälter zur Entsorgung gemäß lokaler Vorschriften entsorgen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation sofort die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur sicheren Handhabung

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

k.D.v.

Maßnahmen zum Schutz vor der Freisetzung in die Umwelt

k.D.v.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

k.D.v.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich. Nur im Originalbehälter dicht verschlossen an einem sicheren, trockenen, belüfteten Ort, unter Verschluss, aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Das Pflanzenschutzmittel ist so zu lagern, als wäre es in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft.

Zusammenlagerungshinweis

Nicht zusammen mit Essen, Trinken oder Tiernahrung aufbewahren.

Lagerklasse (LGK gemäß TRGS 510)

LGK 10 (Brennbare Flüssigkeiten)

Lagertemperatur

0 - 35°C (Physikalisch und chemisch für mindestens 2 Jahre stabil, wenn das Produkt in verschlossenem Originalgebinde bei Raumtemperatur aufbewahrt wird.

Sonstige Angaben

k.D.v.

7.3 Spezifische Endanwendung

In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett beachten.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	AGW	Art des Expositionswertes
Lambda-Cyhalothrin		0,04 mg/m ³ (Haut)	8h TWA
1,2-Propandiol		10 mg/m ³ (Partikel) 150 ppm, 470 mg/m ³ (Gesamtmenge (Dampf u. Partikel))	8h TWA
Solvent Naphtha (Petroleum), heavy aromatic		15 ppm, 100 mg/m ³	8h TWA
Schwefelsäure		0,02 mg/m ³ 0,2 mg/m ³	8h TWA

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition und der persönlichen Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls Exposition nicht vermieden werden kann: Eindämmen und /oder trennen. Das Ausmaß dieser Sicherheitsmaßnahmen hängt vom zutreffenden Risiko ab. Im Falle von Nebel oder Dämpfen, lokale Absaugsysteme verwenden. Situation beurteilen und zusätzliche Maßnahmen anwenden, um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten. Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung:

Die Verwendung von technischen Maßnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben. Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein. Wenn nötig, bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Augen-/Gesichtsschutz

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel eine dicht abschließende Schutzbrille tragen. Augen/Gesichtsschutz sollte nach EN 166 zertifiziert sein.

Haut-/Handschutz

Nitrilhandschuhe oder andere chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Handschuhe sollten eine minimale Durchlasszeit haben, die der Dauer der Exposition entspricht. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

Körperschutz

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel und bei der Ausbringung/Handhabung tragen. Bei Umgang mit dem unverdünnten Mittel Gummischürze tragen. Nach Ablegen der Sicherheitskleidung mit Seife und Wasser waschen.

Atemschutz

Ausreichender Schutz durch Luftreinigungsatmergeräte ist begrenzt. Ein kombiniertes Gas, Dampf und Partikelfrischluftgerät ist notwendig bis effiziente technische Maßnahmen installiert sind. Wenn Expositionskonzentrationen unbekannt sind oder die Luftreinigungsatmergeräte nicht genügend Schutz bieten und es zu unbeabsichtigter Freisetzung kommt, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Thermische Gefahren

k.D.v.

Sonstige Angaben:

Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Produktes die Gebrauchsanleitung bzw. das Etikett beachten. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

k.D.v.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

Aggregatzustand (Form):	Suspension
Farbe:	beige
Geruch:	schwach aromatisch
Geruchsschwelle:	k.D.v.
pH-Wert:	4 - 8 bei 1 % w/v (20 °C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	k.D.v.
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Flammpunkt:	> 103 °C bei 102,3 kPa Pensky-Martens c.c.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	k.D.v.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	k.D.v.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	k.D.v.
Dampfdruck (bei 20 °C):	k.D.v.
Dampfdichte:	1,0225 g/cm ³ bei 20 °C
Relative Dichte (bei 20 °C):	k.D.v.
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	mischbar in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	k.D.v.
Selbstentzündungstemperatur:	k.D.v.
Zersetzungstemperatur:	k.D.v.
Viskosität:	k.D.v.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	nicht brandfördernd (nicht oxidierend)

k.D.v. = keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung: 37,0 mN/m bei 20 °C

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

k.D.v.

10.2 Chemische Stabilität

k.D.v.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt, Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

k.D.v.

10.5 Unverträgliche Materialien

k.D.v.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus
Akute Toxizität, oral	LD50	334	mg/kg	Ratte männlich
Akute Toxizität, oral	LD50	404 g	mg/kg	Ratte weiblich
Akute Toxizität, dermal	LD50	> 2000	mg/kg	Ratte männlich und weiblich
Akute Toxizität, inhalativ	LC50	>2,5	mg/l/4h	Ratte männlich und weiblich

Ätzwirkung auf die Haut /Hautreizung

Kaninchen: nicht irritierend
Kann vorübergehendes Jucken, Kribbeln, Brennen oder Gefühlslosigkeit der ungeschützten Haut hervorrufen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kaninchen: schwach reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Meerschweinchen: leicht hautsensibilisierend (Bühler Test)

Langzeit-Toxizität: lambda-Cyhalothrin zeigte keine Hinweise auf Karzinogenität, Reproduktionstoxizität oder mutagene Effekte in Tierversuchen. In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aspirationstoxizität: Solvent Naphtha (Petroleum), hoch arom. kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Keimzell-Mutagenität

k.D.v.

Karzinogenität

k.D.v.

Reproduktionstoxizität

k.D.v.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

k.D.v.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

k.D.v.

Aspirationsgefahr

k.D.v.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege auch Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

k.D.v.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus
Fische	LC ₅₀	96 h	0,012	mg/l	<i>Cyprinus carpio</i> (Karpfen)
Daphnia	EC ₅₀	48 h	0,0026	mg/l	<i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Lambda-Cyhalothrin:

Biologische Abbaubarkeit:

nicht biologisch abbaubar.

Stabilität im Wasser :

nicht persistent im Wasser (Halbwertszeit 7d)

Stabilität im Boden:

nicht persistent im Boden (Halbwertszeit 56 d)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Lambda-Cyhalothrin:

bioakkumuliert

12.4 Mobilität im Boden

Lambda-Cyhalothrine:

unbeweglich im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT). Lambda-Cyhalothrin und Solvent Naphtha (Petroleum), hoch aromatisch sind nicht hochpersistent und hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Die Einstufung des Produktes basiert auf der Summierung der Konzentrationen der eingestufteten Komponenten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Zuführung zu einer Deponie oder einer Verbrennungsanlage ist nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde bzw. dem Entsorger möglich. Alle geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Richtlinien sind hierbei unbedingt einzuhalten.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung des Wohnortes anliefern.

Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetztem Produkt hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 zu erfolgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden kostenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen.

Mittlerweile wird mit rund 85 % ein Großteil der gesammelten Verpackungen werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt. Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein.
Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50Liter müssen durchtrennt sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.
Weitere Informationen sowie aktuelle Sammeltermine finden Sie unter: www.pamira.de

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Umweltgefährdender Stoff, Flüssig, N.A.G. (LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SUBSTITUTED BENZENOID HYDROCARBONS)
ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (LAMBDA-CYHALOTHRIN AND SUBSTITUTED BENZENOID HYDROCARBONS)

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend, Meeresschadstoff

14.6 Tunnelbeschränkungscode

(E)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und/oder nach nationalen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet.

Nationale Vorschriften

Bitte beachten Sie die nationalen Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Weitere relevante Vorschriften

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JAGUAR
Überarbeitet am: 12.08.2020
Gültig ab: 12.08.2020

Version: 9
Ersetzt Version: 8

- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten
- SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).
- Spo 2 Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.

16.2 Liste der Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akute Toxizität
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k.A.	Keine Angaben
k.D.v.	Keine Daten verfügbar.
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.z.	nicht zutreffend
n.b.	nicht bestimmt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN	REACH Registriernummer
STOT SE	Specific target organ toxicity single exposure
STOT RE	Specific target organ toxicity repeated exposure
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Weitere Informationen

Wir haften für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Mittels zum Zeitpunkt seiner Auslieferung aus unserem Lager. Die Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels, seine Wirkungsweise können aber Bedingungen unterliegen, auf die weder wir noch unsere Vertriebspartner Einfluss haben. Zu diesen Bedingungen können gehören: Vielfalt und Konstitution der Kulturen, Fruchtfolge, Boden- und Witterungsverhältnisse, Transport- und Lagerungsbedingungen, Menge, Anzahl, Methoden und Verhältnisse der Anwendung, Beigabe anderer Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoffe. Wir schließen die Haftung für solche Umstände und daraus resultierende Folgen aus. Wir weisen den Anwender des Pflanzenschutzmittels darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Erwerb und der Anwendung des Mittels sich sachkundig zu machen, beim beruflichen Anwender den Sachkundenachweis zu führen und die Anwendungsfähigkeit des Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen zu prüfen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.